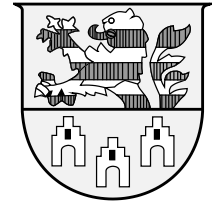


# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### - Der Geschäftsführer -



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium der Finanzen  
Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden

Dezernat 1  
Referent(in) Herr Dr. Rauber  
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI  
Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de  
Durchwahl 6001 - 78  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Datum 09.07.2014

### **Verfassungskonformer Kommunaler Finanzausgleich ab 2016: Einordnung pflichtiger und freiwilliger Aufgaben**

Sehr geehrter Herr Kraulich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Feststellung des Bestandes an pflichtigen und freiwilligen Aufgaben haben wir mit einer gewissen Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass insbesondere, aber nicht allein die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus Sicht des Landes in den Produktbereichen 04 – Kultur und Wissenschaft, 05 – Soziale Leistungen, 08 - Sportförderung und 15 – Wirtschaft und Tourismus fast ausschließlich freiwillige Aufgaben wahrnehmen sollen.

Diese Einordnung wird den vom Land im wesentlichen selbst gesetzten rechtlichen Vorgaben, an die sich unsere Mitglieder im Rahmen der Gesetzesbindung der Verwaltung zu halten haben, in keiner Weise gerecht.

Art. 137 Abs. 5 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen normiert die Bereitstellung der für die Durchführung der eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel. Der Staatsgerichtshof verlangt in seiner Entscheidung vom 21. Mai eine Bemessung des Finanzbedarfs für „Pflichtaufgaben“. Hierbei muss zwingend berücksichtigt werden, dass die Gemeinden von jeher eine Bereitstellungspflicht für öffentliche Einrichtungen trifft.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS1

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Dr. Thomas Stöhr  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



§ 19 Abs. 1 HGO formuliert es wortwörtlich so:

*„Die Gemeinde **hat die Aufgabe** (Hervorh. d. Verf.), in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.“*

Klarer hätte es der Gesetzgeber nicht ausdrücken können: Das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen in den genannten Bereichen oder auch für mehrere der genannten Zwecke (wie bspw. bei Mehrzweckhallen, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern) ist mithin eine Pflichtaufgabe der Kommunen. So wird es auch im kommunalrechtlichen Schrifttum in Hessen einmütig gesehen: § 19 Abs. 1 HGO enthalte eine ausdrückliche Aufgabenzuweisung (so Schneider/Dreßler, HGO-Kommentar, Loseblatt, Stand: Dezember 2012, Erl. zu §§ 19, 20, 22 HGO, S. 1; Bennemann, in: Bennemann/Beinlich u. a., HGO-Kommentar, Loseblatt, Stand: Dezember 2013, § 19, Rn. 1: „Er – der Gesetzgeber, d. Verf. – verlangt daher die Bereitstellung der entsprechenden Einrichtungen“; Stein, in: Rauber/Rupp u. a., HGO-Kommentar, 1. Aufl. 2012, § 19, Erl. 2.2). Hierbei sei am Rande erwähnt, dass diese Aufgabenzuschreibung im Zusammenhang mit sportlichen Einrichtungen sogar gegen den Widerstand des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfolgte (Meireis/Dreßler, HSGZ 1999, S. 358, 368).

Auch das Land selbst versteht diese Vorschrift entsprechend (Gesetzesbegründung der Landesregierung zur HGO-Novelle 1999, LT-Drucks. 15/425, S. 30; Meireis/Dreßler, HSGZ 2000, S. 47, 58 bezüglich der Einfügung des Wortes „sportlichen“ in § 19 Abs. 1 HGO).

Bei der Einordnung dieser Bereiche wird zumindest nicht ernsthaft zu bezweifeln sein, dass es sich hierbei um eine mindestens faktische Pflichtaufgabe handelt. In der Folge würde die derzeitige Auffassung des Landes dazu führen, dass jedes Grund-, Mittel- oder Oberzentrum auch durchaus ohne jede Sportstätten, wirtschaftliche oder kulturelle Einrichtungen auskommen dürfte ohne diesen Status zu verlieren. Das widerspricht allen landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Ein Finanzausgleichsgesetz, bei dem tragende Erwägungen auf einer Verkennung der vom Landesgesetzgeber selbst geschaffenen Rechtslage beruhen, wäre sicherlich in hohem Maße angreifbar. Das kann weder dem Interesse des Landes noch dem der Kommunen entsprechen.



In den genannten Produktbereichen gibt es abseits der Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen eine Vielzahl nicht-pflichtiger Aktivitäten, etwa im Bereich der finanziellen Förderung von Vereinen. Daher sind die Ihnen bereits übermittelten und aufgrund von Auswertungen von Haushaltsplänen unserer Mitglieder gewonnenen prozentualen Anteile freiwilliger Aufgaben durchaus realistisch und sollten bei rechtlich zutreffender Betrachtung auch für das Land mitzutragen sein.

Wir wären Ihnen – im Interesse der hessischen Städte und Gemeinden – sehr dankbar, wenn seitens des Hessischen Ministeriums der Finanzen bald entsprechend korrigierte Aussagen erfolgten.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführender Direktor